

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
Yamaha	FJR 1300	RP04

Reifengröße und Profilbezeichnung	Felge	Luftdruck
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL AV 55 Storm 2 Ultra 1)	3,50 x 17	2,5 bar
180/55 ZR 17 M/C (73W) TL AV 56 Storm 2 Ultra 1)	5,50 x 17	2,9 bar
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL AV 59 VP2, Sport, Supersport 1)	3,50 x 17	2,5 bar
180/55 ZR 17 M/C (73W) TL AV 60 VP2, Sport, Supersport 1)	5,50 x 17	2,9 bar
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL AV 79 3D Ultra, Sport, Supersport 1)	3,50 x 17	2,5 bar
180/55 ZR 17 M/C (73W) TL AV 80 3D Ultra, Sport, Supersport 1)	5,50 x 17	2,9 bar

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

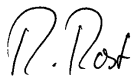
Auflagen:	Nein
Art der Auflagen:	

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Münster, den 11.02.2012



.....
 Robert Rost
 Technischer Kundendienst
 Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH